



Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses zum Aufwendungsersatz für Kinder in Tagespflege

§ 1 **Berechtigter Personenkreis**

Erziehungsberechtigte, die in Hülben wohnhaft sind und deren Kind in einer Tagespflegeeinrichtung betreut wird, soweit dies aus beruflichen, familiären oder aufgrund einer Stellungnahme des Kreisjugendamts aus erzieherischen Gründen erforderlich ist, können einen Zuschuss zu den Tagespflegekosten erhalten.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Tagespflegeperson am Qualifizierungsangebot Teil I und II des Tagesmüttervereins Reutlingen e.V. teilgenommen hat oder sich zur Teilnahme verpflichtet.

Die Tagespflege von verwandten Kindern in gerader Linie ist von der Förderung ausgeschlossen.

§ 2 **Zuschuss**

Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der jeweils vom Kreisjugendamt Reutlingen im Rahmen der Jugendhilfeleistungen gewährten Pflegegelder (Grundbetrag und Zuschlag zur Erziehung).

§ 3 **Einkommensgrenzen**

Der maximale Zuschuss wird nur gewährt, wenn das nach den Grundsätzen des Wohnungsbauförderungsgesetzes ermittelte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate folgende Beträge nicht übersteigt:

Alleinerziehende mit 1 Kind: 1 550 €
Eltern mit 1 Kind: 1 750 €

Diese Beträge erhöhen sich für jedes weitere im Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren um 230 €.

Wird die Einkommensgrenze unterschritten, so vermindert sich der Zuschuss um das übersteigende Einkommen.

§ 4 **Anrechnung von gleichartigen Leistungen**

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII werden in voller Höhe auf den Zuschuss angerechnet.

§ 5 **Beginn, Ende und Unterbrechung der Zahlung**

Der Zuschuss wird ab dem Monat gewährt, in dem der Zuschussantrag beim Bürgermeisteramt oder beim Jugendamt eingegangen ist.

Die Gewährung des Zuschusses endet mit der Vollendung des 14. Lebensjahres des Pflegekindes. Ausnahmsweise kann der Zuschuss bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres weitergewährt werden, wenn dafür eine pädagogische Begründung des Tagesmüttervereins vorliegt.

Das Bürgermeisteramt ist unverzüglich über jede Änderung des Pflegeverhältnisses, insbesondere die Beendigung, zu unterrichten. Auch Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen und bei einer Einkommensveränderung sind neue Nachweise vorzulegen. Spätestens nach zwei Jahren erfolgt eine erneute Überprüfung der Voraussetzungen durch das Bürgermeiteramt.

Dauert eine Unterbrechung der Tagespflege (z.B. wegen Urlaub oder Krankheit) länger als 4 Wochen, so ist das Bürgermeisteramt unverzüglich zu informieren. Die Zuschussgewährung entfällt dann für den gesamten Zeitraum der Unterbrechung.

Der bewilligte Zuschuss zum Pflegegeld wird jeweils zum Monatsende gewährt. Die Zahlungen erfolgen in der Regel an die Eltern.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 22.05.2007 beschlossen und treten am 01.06.2007 in Kraft.

Ausgefertigt:
Hülben, den 23.05.2007
gez.
Siegmond Ganser
Bürgermeister